

## Mietliefervertrag Bauwasser

### Angaben zum vorübergehenden Anschluss

(grau hinterlegte Felder werden von der Stadtwerke Greifswald GmbH ausgefüllt)

#### Anschlussadresse

Vorgangsnummer :		Auftragsart:	
Vorname, Name, Firma:			
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
sonstige Ortsangaben:			
voraussichtliche Inbetriebnahme:			
Name Ansprechpartner (Terminabsprache):		Telefon Ansprechpartner:	

<b>Anschlussart:</b>	<input type="checkbox"/> Standrohr an Unterflurhydrant	<input type="checkbox"/> Bauwasserzähler (fest installiert)
mit Hydrantenschlüssel:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hausanschluss:	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
vorverlegter Hausanschluss auf Grundstück:	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Standrohr- / Zählernummer:	Zählerstand (bei Ausgabe):	Datum:
	Zählerstand (bei Rückgabe):	Datum:
	Verbrauch in m <sup>3</sup> :	

#### Rechnungsanschrift / Auftraggeber (sofern abweichend von oben)

Vorname, Name, Firma:	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:

#### Kautions

Eine Kautions in Höhe von \_\_\_\_\_ € wurde an der Kasse im Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald GmbH eingezahlt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Kundenzentrum SWG

Eine Kautions in Höhe von \_\_\_\_\_ € ist unter Angabe der o.g. Vorgangsnummer auf das Konto der Stadtwerke Greifswald GmbH überwiesen worden:

**Bank:** Sparkasse Vorpommern  
IBAN DE15 1505 0500 0000 0004 85  
BIC NOLADE21GRW

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Finanzbuchhaltung SWG

#### Einzugsermächtigung / Bankverbindung

Hiermit erteile ich der Stadtwerke Greifswald GmbH bis auf Widerruf den Auftrag, die für die Miet- und Verbrauchsleistungen sowie den einmalig zu entrichtenden Grundpreis errechneten Teil- oder Rechnungsbeträge bei Fälligkeit von meinem Bankkonto abbuchen zu lassen. Die eventuell aus Nichteinlösung entstehenden Bankgebühren gehen, soweit der Auftraggeber diese zu vertreten hat, zu seinen Lasten.

Die Bankverbindung gilt für die Rückerstattung des Kautionsbetrages und für die gesonderte Schlussrechnung über die verbrauchte Wassermenge und die fällige Miete.

Kontoführende Bank:	
IBAN	BIC

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Kontoinhaber

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit zählenden Standrohren oder vorübergehend angeschlossenen Zählern die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie die umseitig abgedruckten „Allgemeine Bedingungen zum kurzfristigen Anschluss an das Wassernetz der Stadtwerke Greifswald GmbH und zur kurzfristigen Wasserentnahme“ maßgebend.

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) händigen wir Ihnen auf Wunsch gerne aus.

**Die umseitigen Hinweise und Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen zum kurzfristigen Anschluss an das Wassernetz der Stadtwerke Greifswald GmbH und zur kurzfristigen Wasserentnahme“ habe ich gelesen und als Vertragsbestandteil akzeptiert.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift/Stempel

**Allgemeine Bedingungen zum kurzfristigen Anschluss an das Wassernetz der Stadtwerke Greifswald GmbH und zur kurzfristigen Wasserentnahme**

**1. Laufzeit**

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet nach dem Ausbau der Verrechnungsmesseinrichtung (VME) bzw. am Rückgabetag des Mietstandrohres (mit Zähler) im Zentrallager der Stadtwerke Greifswald GmbH.

Die Demontage des vorübergehenden Anschlusses (VME) erfolgt formlos auf Veranlassung des Auftraggebers gegenüber der Stadtwerke Greifswald GmbH.

**2. Aktuelle Konditionen (Stand: 01.01.2018)**

Wasserpreis		(€/m³)	netto	brutto
			1,83	1,96
Standrohr (mit Zähler)	Kautions	(€/Standrohr)		<b>250,00</b>
	Grundpreis	(€/Standrohr)	25,00	<b>26,75</b>
	Mietpreis	(€/Tag)	1,75	<b>1,87</b>
Bauwasserzähler				
	Grundpreis	(€/Bauwasserzähler)	60,00	<b>64,20</b>
	Mietpreis	(€/Tag)	0,50	<b>0,54</b>

Abgerechnet werden die jeweils gültigen Preise.

Die entnommene Wassermenge wird dem Auftraggeber zum jeweiligen Mengenpreis der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser in Rechnung gestellt, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 7 %.

**3. Zahlungsmodalitäten / Kautions**

Die regelmäßigen Miet- und Verbrauchszahlungen sowie der einmalig zu entrichtende Grundpreis werden dem Auftraggeber monatlich in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Für jedes gemietete Standrohr ist eine Kautions zu erbringen. Die Vorlage des vom Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald GmbH unterschriebenen Mietvertrages und die Einzahlungsbestätigung der Kautions berechtigen den Kunden zum Empfang des Standrohres (mit Zähler) beim Zentrallager.

Der Kautionsbetrag wird nach Rückgabe des Standrohres (und ggf. des Hydrantenschlüssels), das sich in einwandfreiem Zustand befinden muss, auf das vom Auftraggeber anzugebende Bankkonto überwiesen.

**4. Ablesung der Messeinrichtungen**

Die Stadtwerke Greifswald GmbH wird regelmäßig am jeweiligen Anschlussort im Rahmen der aktuellen Verbrauchsermittlung eine monatliche Ablesung vornehmen.

Hierbei ist der Auftraggeber verpflichtet, dem örtlichen Ableser die Messeinrichtung jederzeit zur Überprüfung und Abrechnung zugänglich zu halten. Änderungen der jeweiligen Anschlussadresse sind dem Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald GmbH umgehend mitzuteilen.

Sollte der Auftraggeber dies versäumen, hat die Stadtwerke Greifswald GmbH das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Auftraggeber legt nach Kündigung des Vertrages das Hydrantenstandrohr innerhalb von 5 Arbeitstagen vor. Nach dem Verstreichen dieser Frist berechnet die Stadtwerke Greifswald GmbH für jeden Tag der Terminüberschreitung 1/200 des Kautionsbetrages Säumnisgebühr, die dann mit der Kautions verrechnet werden kann. Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen behält sich die Stadtwerke Greifswald GmbH die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

**5. Versicherung und Haftung**

Der Auftraggeber versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und kann diese auf Verlangen nachweisen.

Der Auftraggeber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden (außer der normalen Abnutzung), die am gemieteten Standrohr (mit Zähler) und dem von ihm benutzten Hydranten bzw. dem fest installierten Zähler (Bauwasserzähler) entstehen. Für die Wasserlieferung bis zur ersten Hauptabsperreinrichtung haftet die Stadtwerke Greifswald GmbH gemäß AVBWasserV; für alle nachgestellten Anlagenteile haftet der Kunde.

Der Kunde haftet ebenso für alle Schäden, die der Stadtwerke Greifswald GmbH oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres und von Hydranten bzw. von Bauwasserzählern sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Auftraggeber haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des Standrohres / Bauwasserzählers durch Dritte entstehen.

Der Auftraggeber muss das Standrohr / den Bauwasserzähler gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die Stadtwerke Greifswald GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Neubeschaffung eines Standrohres / eines Bauwasserzählers.

Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet und entbindet den Auftraggeber nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Fall sofort eingezogen.

**6. Allgemeines**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder wegfallenden oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für das Auftreten einer etwaigen Vertragslücke.

## 7. Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der Stadtwerke Greifswald GmbH

Die Wasserentnahme aus Hydranten der Stadtwerke Greifswald GmbH ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

Hydranten im Versorgungsnetz der Stadtwerke Greifswald GmbH dienen betrieblichen Erfordernissen sowie der Feuerlöschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihre ständige unbedingte Betriebsbereitschaft. Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist auf Anfrage bereit, hierfür Fachkräfte in die Bedienung einzuweisen.

Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Lässt sich die Benutzung von Hydranten im Straßenkörper nicht vermeiden, obliegt dem Auftraggeber in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt ggf. zu Wasserverlust, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.

Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind der rund um die Uhr besetzten Störzentrale der Stadtwerke Greifswald GmbH unter der Tel. 03834/ 53 - 2525 unverzüglich zu melden.

Darüber hinaus gelten die twin-Informationen des DVGW\* zur Trinkwasser-Installation „Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ vom August 2003.

\*DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen.

Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf dem Hydranten erfolgt. Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicher zu stellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden. **Bei Gebrauch sind die Hydranten stets voll aufzudrehen.** Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen.

Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres erfolgen.

Nach Abnahme des Standrohres ist der Hydrantendeckel aufzulegen.

Standrohre müssen gegen Stoß, Frost, Schlag und Überlastung geschützt werden. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Sind Plomben bei der Überprüfung nicht mehr vorhanden oder verletzt, so wird das Standrohr eingezogen und pauschal ein Betrag für 50 m<sup>3</sup> Wasser berechnet, es sei denn, der Auftraggeber weist einen wesentlich niedrigeren Schaden nach.